

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS04**  
Aktenzeichen: 04-21-41:76LS2023/Wahlen

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Jochen von der Heidt  
jochen.von\_der\_heidt@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Wahlen auf der Landessynode - Klärung und Verabredung von Verfahren

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Lohrengel, Miriam
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Lohrengel, Miriam
LS Nominierungsausschuss (VII)	Mitberatung		Lohrengel, Miriam
Landessynode	Entscheidung		Lohrengel, Miriam

Anlage(n):  
Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode  
Rechtstexte

#### Beschluss:

1. Die Landessynode nimmt die im „Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode“ formulierten Zielsetzungen sowie die unter Umsetzung genannten Verabredungen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt die zur Umsetzung notwendigen rechtlichen Regelungen zu erarbeiten und zur nächsten Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Begründung:

In den letzten zehn Jahren wurden das Personalauswahlverfahren und die Wahlverfahren für die unterschiedlichen von der Landessynode durch Wahl zu besetzenden Gremien und Positionen weiterentwickelt.

Die Wahlen der letzten beiden Landessynoden haben jedoch aufgezeigt, dass nachzusteuern ist.

Mit dieser Vorlage ist der Diskurs in den beteiligten Ständigen Synodalausschüssen

(Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend, Innerkirchlicher Ausschuss und Nominierungsausschuss) geführt worden. Der Diskurs soll mit einer von der Landessynode 2023 zustimmend zur Kenntnis genommenen Verabredung zu den Punkten abgeschlossen werden.

Die ggf. notwendigen rechtlichen Veränderungen sind im Nachgang der Landessynode auf der Basis der Verabredungen zu erarbeiten und der Landessynode 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Sinne des Leichten Gepäcks soll weitgehend auf rechtliche Regelungen verzichtet werden.

Die Klärung von Zielsetzungen ist notwendig um auf dieser Basis die Handlungsoptionen der jeweils Verantwortlichen zu kennen und Verabredungen für Verfahren treffen zu können.

Die Verabredungen und die diskursive Beteiligung der Synode dienen der Transparenz im Hinblick auf die angewendeten Verfahren. Auf der einen Seite sollen sie in der Landessynode beraten werden, damit auch ein Grundkonsens deutlich wird. Die Absprachen liegen im Wesentlichen aber unterhalb einer von der Landessynode durch Beschluss oder rechtliche Regelung zu treffenden Entscheidung. Eine Beschlussfassung der Landessynode zu den Verabredungen ist auch deswegen nicht vorgesehen, um ggf. aktuelle situationsbedingte Anpassungen im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung und den drei Ständigen Synodalausschüssen vornehmen zu können.

### **Hinweise:**

Die Kirchenleitung hatte 2021 eine Arbeitsgruppe Wahlen eingesetzt. Deren Ergebnisse wurden von der Kirchenleitung beraten und im Anschluss von Präses Dr. Latzel mit dem Ständigen Nominierungsausschuss am 5.3.2022 sowie mit den Vorsitzenden der beteiligten Ständigen Synodalausschüsse am 14.3.2022 besprochen.

Die daraufhin entwickelte Vorlage wurde vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen am 20.06.2022, vom Ständigen Nominierungsausschuss am 07.05.2022 sowie vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss am 12.05.2022 beraten.

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
	<b>1. Wahlen allgemein</b>			
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- da die Synode bei den turnusmäßigen Wahlen in der Regel rund 1/3 neue Mitglieder hat, sind Wahlregeln und Wahlverfahren häufig nicht geläufig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlregeln und Wahlverfahren sind transparent zu machen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeinsamer Brief von Präses und Vorsitz des Nominierungsausschusses an die Synodalen vor anstehenden Wahlen mit allen notwendigen Hinweisen</li> <li>- im Rahmen der ersten Vorbereitungstagung nach der Neukonstituierung müssen Wahlregeln und Wahlverfahren durch die Kirchenleitung im Allgemeinen erläutert werden</li> <li>- die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Nominierungsausschuss sollte auf der Vorbereitungstagung zu den anstehenden Wahlen so konkret wie möglich berichten</li> <li>- die Regeln sollten verständlich auf einem Handzettel dargestellt zur Verfügung gestellt werden</li> <li>- die Kirchenkreise werden gebeten bei der Vorbereitung ihrer Synodalen den Aspekt der Wahlverfahren zu thematisieren</li> </ul>	nein
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Interessenbekundungsbögen (IBB) sind ein hilfreiches Mittel für das Auffinden von Personen</li> <li>- der Umgang mit den über die IBB aufgezeigten Interessen ist für die betroffenen Personen teilweise nicht erkennbar</li> <li>- es sollte im Vorfeld der Wahlen über Nominierung oder Nichtnominierung informiert werden</li> <li>- nicht jede Person, die sinnvollerweise eingebunden sein sollte ist bereit, selber ihr Interesse zu bekunden</li> <li>- die Interessensbekundung führt nicht zu einem Anspruch nominiert oder gar gewählt zu werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nominierungsausschuss soll der Landessynode die bestmögliche Wahl ermöglichen</li> <li>- Auswahlverfahren und der Umgang mit den IBB sind transparent zu machen und geordnet zu kommunizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Nominierungsausschuss informiert Nominierte und Personen, die nicht nominiert wurden, über seine Entscheidungen</li> </ul>	nein

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
	<b>2. Kirchenleitung</b>			
	2.1 Besetzungsverfahren hauptamtliche Mitglieder			
	a) Ausschreibung der Stelle			
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stelle ist in der Regel auszuschreiben</li> <li>- Nominierungsausschuss kann zurzeit im Einvernehmen mit der KL davon abweichen</li> <li>- Ausschreibung bei erneuter Kandidatur von Amtsinhaberin / Amtsinhaber wird z.T. als problematisch für deren Reputation wahrgenommen</li> <li>- die Praxis in anderen Landeskirchen ist anders (keine Ausschreibung bei Antritt eines/r Stellen-Inhabers/in zur Wiederwahl)</li> </ul>	- Nominierungsausschuss soll der Landessynode die bestmögliche Wahl ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausnahmslose Ausschreibungspflicht</li> <li>- Es soll eine Klärung erfolgen, dass bzw. wie eine Ausschreibung nicht als Misstrauen gegenüber den/die Amtsinhaber/in nach außen wirkt.</li> </ul>	ja
4	- bei Wiederbesetzungsverfahren steht ggf. zu besetzende Restamtszeit für Amtsinhaberin / Amtsinhaber im Widerspruch zur vollen Amtszeit bei neu zu wählenden	- Besetzungsverfahren muss für alle Beteiligten die gleichen Rahmenbedingungen haben	- Amtszeit für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beträgt grundsätzlich 8 Jahre, unabhängig von Wahlperioden der Landessynode	ja
5	- nicht alle für die Stelle geeigneten Personen entscheiden sich von sich aus für eine Bewerbung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nominierungsausschuss soll der Landessynode die bestmögliche Wahl ermöglichen</li> <li>- aktive Personalsuche bei Einhaltung höchster Vertraulichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Nominierungsausschuss wird auch in persönlicher Ansprache werbend tätig</li> <li>- durch Information der Landessynodalen, der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, der Superintendentinnen und Superintendenten, des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie anderer Landeskirchen kann der Nominierungsausschuss um Vorschläge bitten (siehe § 29 Abs. 2 GO StSyA)</li> <li>- der Nominierungsausschuss lässt sich dabei durch andere geeignete Personen unterstützen; dieses beinhaltet auch die Möglichkeit des Einsatzes von externer Personalberatung (die Auswahl der externen Personalberatung muss grundsätzlich geklärt und finanziert sein)</li> <li>- diese Maßnahmen werden vom Nominierungsausschuss auch nach Ende der Bewerbungsfrist eingesetzt</li> </ul>	nein

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
	b) Auswahlverfahren			
6	- nicht alle für eine Besetzung relevanten Punkte können in Stellenprofilen abgebildet werden	- Nominierungsausschuss soll der Landessynode die bestmögliche Wahl ermöglichen	- im Gespräch zwischen Nominierungsausschuss und Kirchenleitung werden Rahmenbedingungen, Erwartungen, Herausforderungen im Vorfeld des Besetzungsverfahrens besprochen - der Nominierungsausschuss beteiligt in der Regel die Personaldezernentin bzw. den Personaldezernenten an Beratungen und Vorstellungsgesprächen - Schlussberatungen und Entscheidungen finden in Abwesenheit der Personaldezernentin bzw. des Personaldezernenten oder eines anderen Kirchenleitungsmitgliedes statt	nein
	c) Wahlvorschlag			
7	- der Nominierungsausschuss benennt in der Regel mehrere Personen für eine zu besetzende Position - der Wunsch nach Auswahl ist leitend - der Eindruck von „Zählkandidatinnen bzw. -kandidaten“ beschädigen u.U. die Reputation anderer Kandidierender und des zu besetzenden Amtes - der Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses wird über die Kirchenleitung den Synodalen zugeleitet	- die Qualität der Wahlvorschläge hat Vorrang vor der Auswahlmöglichkeit der Synode bei der Abstimmung - Nominierungsausschuss soll der Landessynode die bestmögliche Wahl ermöglichen	- Es werden keine Personen vorgeschlagen, die nicht vollumfänglich als mögliche Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber geeignet erscheinen - der Nominierungsausschuss unterbreitet der Landessynode den bestmöglichen Vorschlag, dieser kann auch aus nur einer Person bestehen	ja - § 33 Abs. 3 GO StSyA streichen
	d) Nachnominierung			
8	- die Mitglieder der Landessynode haben bis zu 14 Tage nach Veröffentlichung der Drucksache „Wahlen“ die Möglichkeit ergänzende Vorschläge zu machen - falls die/der ergänzend aus der Mitte der Synode vorgeschlagene das Auswahlverfahren durchlaufen hat, muss der Nominierungsausschuss ergänzen, auch wenn er selber die Person nicht nominieren will - andere vorgeschlagene können hinzukommen, wenn der Nominierungsausschuss für diese das Auswahlverfahren noch durchführt	- Transparenz der Verfahren und Klarheit der Rechtsvorschriften - es soll ein Vorschlagsrecht der Synode erhalten werden, ohne dass das Auswahlverfahren des Nominierungsausschusses umgangen werden kann - ein Auswahlverfahren für die Nachnominierung muss für den Nominierungsausschuss zeitlich handhabbar sein  - alle vorgeschlagenen müssen ausnahmslos das gesamte Auswahlverfahren durchlaufen - alle Nominierten müssen sich auf gleiche Weise der Synode präsentieren können	- der Beginn der Frist und der Vorgaben für ergänzende Wahlvorschläge wird mit einer verbindlichen Mitteilung der Kirchenleitung an die Synodalen - unabhängig von der Veröffentlichung der Drucksache „Wahlen“ - verknüpft  - nachnominierte Personen, die der Nominierungsausschuss nicht vorschlagen will, werden im Weiteren dann als Vorschlag der / des vorschlagenden Synodalen geführt	ja          ja          ja

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
		- der Nominierungsausschuss muss die Möglichkeit haben eine Person abzulehnen, ohne das Vorschlagsrecht der Synode einzuschränken	- nachnominierte Personen erhalten die gleichen Möglichkeiten der Präsentation - die Möglichkeit einer Personaldebatte auf der Landessynode ist gegeben	§ 31 Abs. 3 GeschO LS
	e) Einbringung der Wahlvorschläge			
9	- die Namen der Kandidierenden werden der Landessynode bekannt gemacht, ohne dass die Synode die Beweggründe des Nominierungsausschusses kennt. Derzeit erfolgt die Bekanntgabe von Nominierten verpflichtend - soweit es sich um Wahlen zur Kirchenleitung handelt - 21 Tage vor der Synode in der Drucksache „Wahlen“. Bei allen anderen Wahlen u.U. erst mündlich am Tag vor der Wahl	- das Nominierungsverfahren muss für die Landessynodalen transparent sein	- nach Abschluss des Nominierungsverfahrens (einschließlich möglicher Nachnominierung) bringt die/der Vorsitzende des Nominierungsausschusses die Wahlen schriftlich oder durch Video ein	nein – ist durch § 31 Abs. 1 GeschO LS gedeckt
	f) Vorstellung der Kandidierenden			
10	- die Landessynode hat ein Interesse die Kandidierenden umfassend kennen zu lernen - wenn dieses nicht zentral organisiert ist, kann es dazu führen, dass örtliche Einzelinitiativen entstehen - bei der Präsentation und Vorstellung der Kandidierenden ist auf Chancengleichheit zu achten	- Chancengleichheit für alle Nominierten - breite Information der wahlberechtigten Synodalen	- es erfolgt eine öffentliche Arbeitsprobe, die aufgezeichnet und öffentlich zur Verfügung gestellt wird - von der Kirchenleitung werden Möglichkeiten für die Teilnehmenden der Synode geschaffen den Kandidierenden zu begegnen - Begegnung im Vorfeld der Synode findet digital statt und wird aufgezeichnet und den Synodalen zur Verfügung gestellt - wenn eine Vorstellungsrede im Vorfeld der Synode gehalten wurde erfolgt während der Synodaltagung nur noch eine Befragung der Kandidierenden	nein

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
	<b>2.2 Besetzungsverfahren nebenamtliche Mitglieder</b>			
11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die nebenamtlichen KL-Mitglieder sollen so ausgewählt werden, dass die verschiedenen Gebiete der EKIR möglichst berücksichtigt werden</li> <li>- in der Praxis haben sich daraus folgende Schienen entwickelt, die nicht normiert sind: theol.: Region Nord, Mitte, Süd Presbyt: Region Nord, Mitte, Süd, Gemeinschaftsbewegung, Sozialethik, Bildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bandbreite der rheinischen Kirche soll sich in der Kirchenleitung abbilden</li> <li>- die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses müssen für die Synode transparent sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei anstehenden Wahlen werden die Schienen im Gespräch zwischen Präses (Kirchenleitung) und den Ausschussvorsitzenden auf Anpassungsnotwendigkeit hin geprüft</li> <li>- Veränderungen der Schienen erfolgen im Einvernehmen der am Gespräch Beteiligten miteinander</li> <li>- die bei den Wahlen zu berücksichtigenden Schienen sind der Synode mitzuteilen, auf Veränderungen ist explizit hinzuweisen</li> </ul>	<i>nein</i>
	<b>3. Ständige Synodalausschüsse</b>			
12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es besteht z.T. Unverständnis, wenn Personen nicht wieder für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgeschlagen werden</li> <li>- die Vielfalt im Gremium kann nicht nur regional oder an Alter oder Geschlecht festgemacht werden</li> <li>- die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse haben eine verantwortungsvolle Aufgabe im synodalen Ablauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Auswahl- und Besetzungsverfahren muss transparent sein</li> <li>- die Ausschüsse sind so zusammengesetzt, dass sie gut ihre Aufgabe wahrnehmen können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- NA überarbeitet den IBB und stellt in Vorbemerkungen auf dem IBB klar, dass Interessensbekundung keinen Anspruch Nominierung nach sich zieht</li> <li>- der Nominierungsausschuss kommuniziert mit Interessenten über Nominierung im Vorfeld der Veröffentlichung von Wahlvorschlägen</li> <li>- Austausch des Nominierungsausschusses mit der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden welche Qualifikationen, Fachlichkeiten etc. im Ausschuss benötigt werden</li> <li>- Austausch des Nominierungsausschusses mit dem Präses und mit dem jeweiligen Ausschuss bei Nominierung für die Position des Ausschussvorsitzes</li> </ul>	nein

## Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

	Analyse (Ist-Zustand)	Zielsetzung	Umsetzung	rechtliche Verankerung
	<b>4. EKD Synode</b>			
13	d - zu den EKD-Vorgaben <sup>1</sup> - es liegt im Ermessen der Landeskirche, ob bei ihrer Wahl Soll-Vorgaben der EKD berücksichtigt werden - bei der Wahl der rheinischen Abgeordneten in der EKD-Synode wurden zuletzt folgende Schienen abgebildet, ohne dass sie normiert sind: 1. Kirchenleitung hauptamtlich 2. Kirchenleitung nebenamtlich 3. Superintendentin/Superintendent 4. Gemeindepfarrerin/Gemeindepfarrer 5. Presbyterin/Presbyter 6. Diakonie 7. Bildung 8. Mission 9. Juristin/Jurist 10. Jugend	- die rheinische Kirche soll auf der EKD-Synode stark vertreten sein - die Weiterentwicklung der EKD und der Kirchengemeinschaft steht im Fokus; rheinische Interessen haben ggf. zurückzustehen - durch Kontinuität bei den Abgeordneten sollte erreicht werden, dass rheinische Mitglieder in Schlüsselpositionen kommen können (Präsidium, Ausschussvorsitz) - die Bandbreite der rheinischen Kirche soll sich in der Vertretung auf EKD-Ebene abbilden - die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses müssen für die Synode transparent sein	- Ist-Vorgaben sind zu beachten, Soll-Vorgaben sollen berücksichtigt werden - vor anstehenden Wahlen werden die Schienen im Gespräch zwischen Präses (Kirchenleitung) und den Ausschussvorsitzenden auf Anpassungsnotwendigkeit hin geprüft - Veränderungen der Schienen erfolgen im Einvernehmen der am Gespräch Beteiligten miteinander - die bei den Wahlen zu berücksichtigenden Schienen sind der Landessynode mitzuteilen, auf Veränderungen ist explizit hinzuweisen - im Gespräch mit der Kirchenleitung klärt der Nominierungsausschuss, bei welchen Personen im Blick auf zu besetzende Schlüsselpositionen bei der EKD Kontinuität dringend angezeigt ist	nein
14	- die EKD hat keine Regelung, die ein Ausscheiden von Synodalen vor Ende der Amtszeit normiert - Personen, die z.B. aus der Kirchenleitung ausscheiden haben in der Regel keine derartige Anbindung mehr, dass die Funktion in der EKD sinnvoll ausgeübt werden kann - um Nachfolgerinnen / Nachfolger platzieren zu können müssen Personen zum Verzicht auf die Position überzeugt werden, alternativ kann ein Entzug des Mandates nur durch Beschlussfassung der Landessynode erfolgen - bei Wahrnehmung einer herausgehobenen Position in der EKD besteht ggf. ein rheinisches Interesse, dass das Mandat fortgeführt wird	- Nachwahlen während der Legislaturperiode sollten vermieden werden - die rheinische Kirche soll auf der EKD Synode stark vertreten sein - durch Kontinuität sollte die EKIR in Schlüsselpositionen auf EKD-Ebene vertreten sein	- Personen, die absehbar während der Legislaturperiode aus ihren Ämtern bzw. Funktionen ausscheiden, wegen deren sie vorgeschlagen werden, sollten nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.	nein

<sup>1</sup> Vorgaben für die Wahl zur 13. Synode der EKD:

„Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis soll bei der Wahl geachtet werden. Zudem darf von den gewählten und berufenen Synodalen nicht mehr als die Hälfte Theologinnen und Theologen sein. Wählen Gliedkirchen mehr als zwei Mitglieder der Synode darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.“



**Rechtstexte, die im Handlungsleitfaden genannt sind**  
(in der Reihenfolge der Nennung)

**zu 2.1 a) Ausschreibung der Stelle:**

Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

§ 29

(2) Durch Information der Landessynodalen, der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, der Superintendentinnen und Superintendenden, des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie anderer Landeskirchen kann der Ständige Nominierungsausschuss auf seine Suche aufmerksam machen und um Vorschläge bitten.

**zu 2.1 c) Wahlvorschlag:**

Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

§ 33

(3) Für Wahlen in die Kirchenleitung sollen für jede zu wählende Position zwei oder mehr Wahlvorschläge gemacht werden. Ausnahmen, auch bei Wiederwahlen, sind zu begründen.

**zu 2.1 d) Nachnominierung:**

Geschäftsordnung für die Landessynode

§ 31

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

**zu 2.1 e) Einbringung der Wahlvorschläge:**

Geschäftsordnung für die Landessynode

§ 31

(1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode spätestens am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen.